

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 2

Ausgegeben Düsseldorf, den 14. Februar

1997

### Inhalt

	Seite		Seite
Kirchensteuerbeschlüsse; hier: Generelle Anerkennung der Beschlüsse für das Haushaltsjahr 1997 . . . . .	19	Meldung zur besonderen Prüfung für Gemeindefreistellungsbescheide zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer . . . . .	33
Haushaltspläne der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 1997 . . . . .	20	Passionsgottesdienstkollekte für die Theologische Hochschule Jakarta . . . . .	33
Änderung der Richtlinien für die Errichtung und Freigabe von Pfarrstellen . . . . .	22	Informationen über Fortbildungslehrgänge für Küsterinnen und Küster . . . . .	33
Änderung zur Satzung des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis Barmen . . . . .	29	Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels . . . . .	34
Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Elberfeld Nord in Wuppertal . . . . .	29	Personal- und sonstige Nachrichten . . . . .	35
Satzung des Fachausschusses für Umweltfragen (Bewahrung der Schöpfung) des Kirchenkreises Saarbrücken . . . . .	30	Literaturhinweise . . . . .	38
Satzung für den Fachausschuß für Frauenfragen im Kirchenkreis St. Wendel . . . . .	31	Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland auf CD-ROM . . . . .	38
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb von Kindertagesstätten (Kindergärten) im Bereich des Kirchspiels Honnefeld . . . . .	32		

### Kirchensteuerbeschlüsse

#### hier: Generelle Anerkennung der Beschlüsse für das Haushaltsjahr 1997

Nr. 26593 II Az. 14-8-1-1 Düsseldorf, 22. Januar 1997

Nachstehend geben wir die staatliche Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse für das Haushaltsjahr 1997 bekannt:

#### 1. Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen  
Az. III B 2-12.3 Nr. 18/97  
Düsseldorf, 10. Januar 1997

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen erkenne ich gemäß § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2 Satz 2 KiStG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der KiStGDVO für die Erhebung der Kirchensteuern durch die Kirchengemeinden im Steuerjahr 1997 folgende Steuersätze generell an:

Für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer in Höhe von 9 v.H.

Dies gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Gemeinsamer Erlaß der obersten Finanzbehörden der Länder vom 10. September 1990 Bundessteuerblatt Teil I, S. 773 ff.: Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen – S 2447 – 11 – V B 6 –) gelten für 1997 fort, für die Kirchensteuer als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen 20 v.H. zu den Grundsteuermeßbeträgen A, für das Kirchgeld bis zu DM 24,- als festes Kirchgeld und bis zu DM 60,- als gestaffeltes Kirchgeld.

Soweit die Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden sich im Rahmen dieser Steuersätze halten, gelten sie gemäß § 17 Abs. 2 KiStG als anerkannt.

#### 2. Rheinland-Pfalz

Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz  
924 A 54 202/51  
Mainz, 2. Dezember 1996

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen erkennen wir für das Kalenderjahr 1997 gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4

KiStG die Kirchensteuerbeschlüsse der einzelnen Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland (rheinland-pfälzischer Teil) an, sofern folgende Hebesätze nicht überschritten werden:

1. Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer mit einem Hebesatz von 9 Prozent.

Dies gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Gemeinsamer Erlaß der obersten Finanzbehörden der Länder vom 10. September 1990 Bundessteuerblatt Teil I, S. 773 ff.: Rheinland-Pfalz, Ministerium der Finanzen – S 2447 A-442-) gelten für 1997 fort.

2. Kirchensteuer vom Grundbesitz mit einem Hebesatz von 25 Prozent der Grundsteuermeßbeträge,
3. ein gestaffeltes Kirchgeld von DM 3,- bis DM 60,- oder ein festes Kirchgeld bis zu DM 24,- jährlich.

Sofern Kirchengemeinden höhere Kirchensteuern nach Ziffer 2 und 3 erheben wollen, bedarf es hierzu einer Einzelanerkennung durch die zuständige Bezirksregierung (§ 3 Abs. 1 KiStG). Die Kirchensteuerbeschlüsse sind mit Begründung in genügender Anzahl einzureichen.

### 3. Hessen

Auf Grund des Art. 17 des Staatsvertrages vom 18. Februar 1960 und des Schlußprotokolls zu Art. 17 in Verbindung mit dem Genehmigungsbeschluß des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 10. April 1958 – VI/5-873/6-58 – und des Erlasses des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 29. April 1958 – VI/5-873/6/0-58 – und dem Schreiben des Hessischen Kultusministeriums vom 14. Oktober 1996, I B 1.1-873/6/4-3-15-3-11 gelten für das Haushaltsjahr 1997 folgende Steuersätze als genehmigt:

#### **Kirchensteuer vom Einkommen:**

9 v.H. als Zuschlag zur Einkommen-(Lohn-)steuer. Dies gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Gemeinsamer Erlaß der obersten Finanzbehörden der Länder vom 10. September 1990 Bundessteuerblatt Teil I, S. 773 ff.: Hessisches Ministerium der Finanzen – S 2444 A-7 II B 2a –) gelten für 1997 fort.

#### **Kirchensteuer vom Grundbesitz:**

Als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 vom Hundert.

#### **Kirchgeld:**

Als festes Kirchgeld bis zu DM 12,- und als gestaffeltes Kirchgeld von DM 6,- bis DM 30,-.

Steuerbeschlüsse, die über die genannten Sätze hinausgehen, bedürfen der Genehmigung im Einzelfall. Die Genehmigung ist unter Vorlage des Haushaltsplanes nach Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde beim zuständigen Regierungspräsidium zu beantragen.

### 4. Saarland

Ministerium für Saarbrücken, 26. November 1996  
Bildung, Kultur und  
Wissenschaft  
A – 3.0110.22

Auf Antrag der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 17. September 1996 werden gemäß § 17 Abs. 2 Saarländi-

sches Kirchensteuergesetz vom 1. Juni 1977 (Amtsbl. S. 599) für die Erhebung der Kirchensteuern durch die Kirchengemeinden im saarländischen Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Steuerjahr 1997 folgende Ortskirchensteuersätze generell anerkannt:

1. Bei der Kirchensteuer vom Einkommen ein Zuschlag in Höhe von 9 v.H. der Einkommensteuer und Lohnsteuer.

Dies gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Gemeinsamer Erlaß der obersten Finanzbehörden der Länder vom 10. September 1990 Bundessteuerblatt Teil I, S. 773 ff.: Saarland, Ministerium der Finanzen B/II-423/90-S 2447 A) gelten für 1997 fort,

2. bei der Kirchensteuer vom Grundbesitz ein Satz von 25 v.H. der Grundsteuermeßbeträge des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Grundsteuer A),
3. beim festen Kirchgeld bis zu DM 24,- jährlich oder beim gestaffelten Kirchgeld DM 3,- bis DM 60,- jährlich.

Das Landeskirchenamt

## **Haushaltspläne der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 1997**

Nr. 2451 Az. 14-1-2

Düsseldorf, 24. Januar 1997

Nachfolgend geben wir die Zusammenfassung der von der Kirchenleitung am 13. November 1996 festgestellten und von der Landessynode am 10. Januar 1997 verabschiedeten Haushaltspläne der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 1997 bekannt:

## Zusammenstellung der Einzelpläne für das Haushaltsjahr 1997

### Teil A I.a) - Landeskirchliche Aufgaben

Einzelplan	Haushalt Zentrale Dienste		Haushalt Kanzlei Präses		Haushalt Abteilung 1 Dienst von Theologen und Kirchenbeamten		Haushalt Abteilung 2 Dienst an Gruppen; Mitarbeiter	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
EP 0 Allgemeine kirchliche Dienste	0,00	77.300,00	0,00	0,00	24.603.870,00	40.664.490,00	104.722,00	1.092.025,00
EP 1 Besondere kirchliche Dienste	0,00	0,00	0,00	354.695,00	0,00	164.751,00	165.440,00	9.342.045,00
EP 2 Kirchliche Sozialarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	995.400,00
EP 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	13.700,00	504.600,00	0,00	0,00	0,00	7.650,00	0,00	0,00
EP 4 Öffentlichkeitsarbeit	0,00	531.000,00	0,00	11.035.737,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 5 Bildungswesen und Wissenschaft	27.800,00	1.963.387,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.048.400,00
EP 6 unbesetzt	-	-	-	-	-	-	-	-
EP 7 Rechtsetzung, Leitung und Ver- waltung, Rechtsschutz	4.620.559,00	25.491.085,00	9.250,00	2.061.575,00	0,00	61.360,00	0,00	53.765,00
EP 8 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	3.767.280,00	3.871.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 9 Allgemeine Finanzwirtschaft	24.009.233,00	0,00	13.442.757,00	0,00	16.294.381,00	0,00	15.927.173,00	3.665.700,00
<b>Gesamtplan</b>	<b>32.438.572,00</b>	<b>32.438.572,00</b>	<b>13.462.007,00</b>	<b>13.462.007,00</b>	<b>40.898.251,00</b>	<b>40.898.251,00</b>	<b>16.197.335,00</b>	<b>16.197.335,00</b>

Einzelplan	Haushalt Abteilung 3 Ökumene und Mission; Voiksmision		Haushalt Abteilung 4 Erziehung und Bildung		Haushalt Abteilung 5 Theologische Grundesatzfragen, Gottesdienst und Recht		Haushalt Abteilung 6 Finanzen + Vermögen; Diakonie; Gesellschaftliche Verantwortung	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
EP 0 Allgemeine kirchliche Dienste	0,00	1.620,00	1.410.000,00	5.847.633,00	224.400,00	1.623.624,00	0,00	0,00
EP 1 Besondere kirchliche Dienste	0,00	2.446.884,00	116.300,00	4.067.998,00	0,00	80.000,00	132.000,00	642.000,00
EP 2 Kirchliche Sozialarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.059.801,00
EP 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	2.000,00	4.106.801,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00
EP 4 Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 5 Bildungswesen und Wissenschaft	0,00	348.736,00	160.220,00	12.306.637,00	0,00	103.900,00	0,00	3.570.364,00
EP 6 unbesetzt	-	-	-	-	-	-	-	-
EP 7 Rechtsetzung, Leitung und Ver- waltung, Rechtsschutz	0,00	88.475,00	0,00	173.090,00	215.600,00	1.237.302,00	414.750,00	456.350,00
EP 8 Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.439.600,00	46.200,00
EP 9 Allgemeine Finanzwirtschaft	6.990.516,00	0,00	20.708.838,00	0,00	2.604.826,00	0,00	110.241.089,00	106.352.724,00
<b>Gesamtplan</b>	<b>6.992.516,00</b>	<b>6.992.516,00</b>	<b>22.395.358,00</b>	<b>22.395.358,00</b>	<b>3.044.826,00</b>	<b>3.044.826,00</b>	<b>113.227.439,00</b>	<b>113.227.439,00</b>

Zusammenstellung der Einzelpläne für das Haushaltsjahr 1997

Einzelplan	Haushalt Teil A II. Gesetzliche gesamtkirchliche Aufgaben		Sonderhaushalt Teil B Zentrale Pfarrbesoldung		Sonderhaushalt Teil C Finanzausgleich in der EKIR		Sonderhaushalt Teil D Strukturfonds	
	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM
EP 0 Allgemeine kirchliche Dienste	0,00	0,00	42.644.740,00	325.859.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 1 Besondere kirchliche Dienste	135.000,00	335.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 2 Kirchliche Sozialarbeit	0,00	13.764.414,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	15.000.000,00	35.329.250,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 4 Öffentlichkeitsarbeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 5 Bildungswesen und Wissenschaft	0,00	251.125,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 6 unbesetzt	-	-	-	-	-	-	-	-
EP 7 Rechtssetzung, Leitung und Ver- waltung, Rechtsschutz	0,00	4.400,00	338.910,00	2.439.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 8 Finanzvermögens und der Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EP 9 Allgemeine Finanzwirtschaft	113.887.809,00	79.338.619,00	285.708.450,00	393.000,00	58.523.513,00	58.523.513,00	5.954.287,00	5.954.287,00
<b>Gesamtplan</b>	<b>129.022.809,00</b>	<b>129.022.809,00</b>	<b>328.662.100,00</b>	<b>328.662.100,00</b>	<b>58.523.513,00</b>	<b>58.523.513,00</b>	<b>5.954.287,00</b>	<b>5.954.287,00</b>

Die Haushaltspläne der landeskirchlichen Einrichtungen im Haushalt Teil A. I. b) schließen in Einnahme und Ausgabe mit insgesamt **134.439.064,00 DM** ab.

**Änderung  
der Richtlinien für die Errichtung und Freigabe  
von Pfarrstellen**

Nr. 35993 Az. 11-6-1

Düsseldorf, 3. Januar 1997

Die Kirchenleitung hat die Richtlinien für die Errichtung und Freigabe von Pfarrstellen vom 19. April 1996 (KABl. S. 137 ff.) am 13. Dezember 1996 wie folgt geändert:

- Bei Ziffer 1.2 wird angefügt:  
„Ausnahmen sind auch zulässig, wenn nicht ausgeschöpfte Spielräume für die Errichtung oder Freigabe von Funktionspfarrstellen bestehen.“
- Bei Ziffer 2.4 wird angefügt:  
„Ausnahmen sind auch zulässig, wenn nicht ausgeschöpfte Spielräume für die Errichtung oder Freigabe von Gemeindepfarrstellen bestehen.“
- Die Anlagen 1 und 2 zu den Richtlinien für die Errichtung und Freigabe von Pfarrstellen (Frage- und Auswertungsbogen) erhalten folgende Fassung:

Das Landeskirchenamt

Die Haushaltspläne können in der Zeit vom **3. März 1997 bis 7. März 1997** im Landeskirchenamt Düsseldorf, Hans-Böckler-Straße 7, Zimmer 213, bei Herrn Lk.-Verwaltungsrat Maus eingesehen werden.

Das Landeskirchenamt

## Anlage 1

**Fragebogen**  
**für Errichtung bzw. Freigabe von Gemeindepfarrstellen**

---

Kirchengemeinde: \_\_\_\_\_

Kirchenkreis: \_\_\_\_\_

Allgemeine Angaben zur \_\_\_\_\_ Pfarrstelle:

---

---

---

---

**Nur bei der Pfarrstelle, für die der Antrag gestellt wird:\***

Vakanzdatum: \_\_\_\_\_

Die Errichtung / Freigabe / Aufhebung  
wird beantragt zum \_\_\_\_\_

Bei Errichtung / Freigabe: beantragter Dienstumfang \_\_\_\_\_ %

\* Verfahrenshinweis:

bei **Freigabe:**

Gemäß § 3 Abs. 1 des Pfarrstellengesetzes (Rechtssammlung Nr. 25) ist dem beschlußmäßigen **Antrag des Presbyteriums** eine beschlußmäßige Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes beizufügen.

Bei **Errichtung / Aufhebung:**

Gemäß § 1 Abs. 1 des Pfarrstellengesetzes ist dem **beschlußmäßigen Antrag des Kreissynodalvorstandes** die beschlußmäßige Stellungnahme des Presbyteriums beizufügen.

Fragebogen Gemeindepfarrstellen / Blatt 2

1 **Gemeindegliederzahl** des Pfarrbezirks: \_\_\_\_\_  
 (nur Gemeindeglieder mit Erstwohnsitz zählen) \_\_\_\_\_

2 **Einwohnerzahl** im Pfarrbezirk (insgesamt): \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

3 Pfarrstelle (Einzelpfarrstelle in der Kirchengemeinde)?  Ja \_\_\_\_\_  
 Nein \_\_\_\_\_

4 **Ausdehnung** des Pfarrbezirks: \_\_\_\_\_  
 Größte Entfernung (Luftlinie) zwischen  
 den **Bezirksgrenzen** in km \_\_\_\_\_

5 **Gottesdienste** (inklusive Kindergottesdienste)  
 in anerkannten Gottesdienststätten

5.1 An wieviel Wochenenden muß die Pfarrstelleninhaberin bzw. der Pfarrstelleninhaber in der Regel im Jahresdurchschnitt pro Monat Gemeindegottesdienste halten? (Schulgottesdienste nicht mitzählen!)

Predigtstätte (Kirche, Saal, Gebäude)	Wochenende im Monat			
	1.	2.	3.	4.

Wochenenden insgesamt:  \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

5.2 Sind mit der Pfarrstelle pro Wochenende mehrere Gottesdienste verbunden?

Nein  Ja, an \_\_\_\_\_ Wochenenden

Übertrag: \_\_\_\_\_

Fragebogen Gemeindepfarrstellen / Blatt 3

Übertrag: \_\_\_\_\_

**6 Gemeindezentren (zentrale Versammlungsorte)**

Gibt es für die Gemeindegemeinschaft des Pfarrbezirks zentrale Versammlungsorte mit regelmäßigen Veranstaltungen, die der Pfarrstelleninhaberin bzw. dem Pfarrstelleninhaber allein zugewiesen sind?

6.1  Nein

6.2  Ja, und zwar:

Art und Lage innerhalb/außerhalb des Pfarrbezirks	Welche Gemeindegruppen treffen sich dort regelmäßig?

Gemeindezentren insgesamt: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**7 Kirchlicher Unterricht**

Wieviele Konfirmanden (beider Jahrgänge) sind in den letzten fünf Jahren im Bereich dieser Pfarrstelle unterrichtet worden?

Jahr					
Anzahl					

Gesamt: \_\_\_\_\_

Jahresdurchschnitt über 50 Konfirmanden

Ja

Nein

Übertrag: \_\_\_\_\_

Fragebogen Gemeindepfarrstellen / Blatt 4

Übertrag: \_\_\_\_\_

**8 Besonderer Aufgabenbereich innerhalb der Gesamtgemeinde**

Ist der Pfarrstelleninhaberin bzw. dem Pfarrstelleninhaber gemäß **Dienstanweisung** ein besonderer Aufgabenbereich übertragen worden?  
(Einzelpfarrstellen können an dieser Stelle keine Punkte erhalten.)

 Nein

 Ja, und zwar: \_\_\_\_\_
**9 Liegen zusätzlich außergewöhnliche Belastungen vor?**  
(durch Beschluß des Kreissynodalvorstandes festgestellt)
 Nein

 Ja, und zwar: \_\_\_\_\_
**10 Zusätzliche Verpflichtungen**

Gehören zum Auftrag der Pfarrstelleninhaberin bzw. des Pfarrstelleninhabers gemäß **Dienstanweisung** besondere regelmäßige Verpflichtungen (z. B. Unterricht oder andere Spezialaufträge, die von der Kirchenleitung erteilt oder genehmigt wurden), für die sie bzw. er keine besondere Vergütung erhält?

 Nein

 Ja, und zwar: \_\_\_\_\_

10.1  Unterricht mit \_\_\_\_\_ Wochenstunden,

und zwar, \_\_\_\_\_  
(kein kirchlicher Unterricht)

Übertrag: \_\_\_\_\_

Fragebogen Gemeindepfarrstellen / Blatt 5

Übertrag: \_\_\_\_\_

- 10.2  Spezialauftrag für die Seelsorge in Krankenhäusern und Altenpflegeheimen  
(nur angeben, wenn hierfür kein Wartestands- oder Sonderdienstauftrag erteilt wurde)

mit

- mindestens 25 % des Dienstumfangs einer Vollbeschäftigung
- mindestens 50 % des Dienstumfangs einer Vollbeschäftigung

Name der Einrichtung	Träger	Lage innerhalb/außerhalb des Pfarrbezirks	Bettenzahl

- 10.3  Spezialauftrag  
(erteilt oder genehmigt durch die Kirchenleitung)

\_\_\_\_\_ (Name)

mit

- mindestens 25 % des Dienstumfangs einer Vollbeschäftigung
- mindestens 50 % des Dienstumfangs einer Vollbeschäftigung

- 10.4  Superintendentenamt

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende(r) des Presbyteriums

## Anlage 2

**Auswertungsbogen**  
zum Fragebogen für die Errichtung bzw. Freigabe von Gemeindepfarrstellen

	Punkte		Punkte
<b>1</b>		<b>9</b>	
<b>Gemeindegliederzahl</b>		<b>Zusätzlich außergewöhnliche Belastungen</b>	
Je 40 Gemeindeglieder mit 1. Wohnsitz	1	9.1 (Beschuß des Kreissynodalvorstandes beifügen!)	2
<b>2</b>		9.2 Zusatzwertung für Einzelpfarrstellen, sobald zwei oder mehr Belastungen vorhanden sind (Beschuß des KSV)	3
<b>Einwohnerzahl</b>		9.1 und 9.2 für Einzelpfarrstellen maximal 5 Punkte	
bis 10 % ev.	9	<b>10</b>	
bis 25 % ev.	6	<b>Zusätzliche Verpflichtungen</b>	
bis 50 % ev.	3	10.1 Unterricht je Wochenstunde (kein Kirchlicher Unterricht)	4
<b>3</b>		10.2 Spezialauftrag, wenn mindestens 25 % des Dienstumfangs übertragen ist (Krankenhaus, Altenpflegeheim) <sup>3)</sup>	
<b>Pfarrstellen</b>		25 % und mehr	22
Einzelpfarrstellen	8	50 % und mehr	45
<b>4</b>		10.3 Spezialauftrag, wenn mindestens 25 % des Dienstumfangs übertragen ist (erteilt oder genehmigt durch die Kirchenleitung)	
<b>Ausdehnung</b>		25 % und mehr	22
5 bis 10 km	10	50 % und mehr	45
bis 15 km	15	10.4 Superintendentenamts	60
bis 20 km	20		
bis 25 km	25		
26 km und mehr	30		
<b>5</b>			
<b>Gottesdienste</b>			
5.1 in anerkannten Gottesdienststätten (maximal 12 Punkte) Je Wochenende <sup>1)</sup>	3		
5.2 Weitere mit der Pfarrstelle verbundene Wochengottesdienste Je Wochenende (maximal 4 Punkte)	1		
5.1 und 5.2 maximal 16 Punkte			
<b>6</b>			
<b>Gemeindezentren<sup>2)</sup></b>			
Alleiniger pfarramtlicher Dienst in zwei Gemeindezentren	4		
mehr als zwei Gemeindezentren	8		
<b>7</b>			
<b>Kirchlicher Unterricht</b>			
mehr als 50 Konfirmanden im Jahresdurchschnitt	4		
<b>8</b>			
<b>Besonderer Aufgabenbereich</b>			
innerhalb der Gesamtgemeinde (Einzelpfarrstellen können keine Punkte erhalten) z. B. Kindergartenarbeit, Schulgottesdienst, Soziale Brennpunktarbeit	4		

1) Urlaubsmonat zählt fiktiv mit

2) Gemeindezentrum kann auch ein Gebäude sein, das nicht im Eigentum der Gemeinde steht, in dem aber regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang gemeindliche Veranstaltungen stattfinden.

3) Richtzahl: 700 Betten = 100 %

## Änderung zur Satzung des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis Barmen

Auf Grund des § 9 Abs 3 Verbandsgesetz wird die Satzung des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis Barmen in der Fassung vom 22. Juli 1995 (KABl. 7/95 S. 165) wie folgt geändert:

### § 1

#### Errichtung des Friedhofsverbandes

1. Die nachstehenden evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Barmen
  - Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Gemark
  - Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Heckinghausen
  - Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Heidt
  - Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Wichlinghausen
  - Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Wupperfeld
  - Evangelische Kirchengemeinde Laaken-Blombacherbach
 bilden den  
 „Friedhofsverband evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis Barmen“.

4. Für die folgenden Friedhöfe nimmt der Friedhofsverband die Leitung und die Verwaltung wahr:
  - Friedhof Bartholomäusstraße
  - Eschensiepen
  - Friedhof Friedhofstraße
  - Friedhof Heckinghauser Straße
  - Friedhof Hugostraße
  - Friedhof Norrenbergstraße
  - Friedhof Schellenbeck / Gennebrecker Straße
  - Zu den Erbhöfen

### § 3

#### Zusammensetzung der Verbandsvertretung

1. Der Verbandsvertretung gehören an:
  - die Mitglieder des Vorstandes
  - die Vorsitzenden der Verbandsgemeinden gemäß § 1 Abs. 1
  - 1 Abgeordnete/Abgeordneter der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Gemark
  - 1 Abgeordnete/Abgeordneter der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Heckinghausen
  - 1 Abgeordnete/Abgeordneter der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Heidt
  - 1 Abgeordnete/Abgeordneter der Evangelischen Kirchengemeinde Laaken-Blombacherbach
  - 3 Abgeordnete der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Wichlinghausen
  - 1 Abgeordnete/Abgeordneter der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Wupperfeld

### § 8

#### Verhandlungen der Verbandsorgane

4. Die Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsvertretung und des Vorstandes sind den Verbandsgemeinden gemäß § 1 Abs. 1 alsbald in Kopie zuzuleiten.

### § 12

#### Kollektenhoheit bei Trauer- und Beerdigungsgottesdiensten

2. Die Presbyterien der Verbandsgemeinden gemäß § 1 Abs. 1 übertragen die Kollektenhoheit, d. h. die Entscheidungsbefugnis über die Zweckbestimmung der Kollekte, die anlässlich einer Trauerfeier oder eines Beerdigungsgottesdienstes eingesammelt wird, auf die Verbandsvertretung des Friedhofsverbandes.

Genehmigt

Düsseldorf, den 13. Januar 1997

(Siegel)  
Nr. 362

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Elberfeld Nord in Wuppertal

Das Presbyterium hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 1996 die nachstehende Satzung ab 1. November 1996 beschlossen:

### § 1

- (1) In der Gemeinde sind in allen Bezirken das lutherische und das reformierte Bekenntnis gemeinsam in Geltung.
- (2) Die Gemeinde bejaht im Sinne der als Anlage dieser Satzung beigefügten Leuenberger Erklärung, daß die Lehrunterschiede des lutherischen und reformierten Bekenntnisses die Gemeinschaft in einer Kirchengemeinde nicht hindern.
- (3) Unbeschadet dieser Gemeinschaft gibt die Gemeinde den in ihr bestehenden Bekenntnissen (Abs. 1) nach Maßgabe dieser Satzung Raum.

### § 2

- (1) Der Gottesdienst wird in den einzelnen Gottesdienststätten nach den bisherigen Ordnungen gehalten.
- (2) Über Änderungen der Gottesdienstordnung entscheidet das Presbyterium nach Anhörung der Bezirks- und Gemeindeversammlung gemäß §§ 6 und 7 dieser Satzung.
- (3) Über Ausnahmen aus besonderem Anlaß in einem Einzelfall entscheidet das Presbyterium mit der Mehrheit seines ordentlichen Mitgliederbestandes.

### § 3

- (1) Der kirchliche Unterricht wird in den einzelnen Unterrichtsstätten nach der bisher geltenden Ordnung gehalten.
- (2) Über Änderungen entscheidet das Presbyterium gemäß §§ 6 und 7 dieser Satzung.

## § 4

Der Dienst der Diakonie liegt in der Verantwortung der gesamten Gemeinde. Bestehende Arbeitsformen sind fortzuführen und weiterzuentwickeln. Über Änderungen beschließt das Presbyterium gemäß §§ 6 und 7 dieser Satzung.

## § 5

(1) Die Kirchengemeinde gliedert sich in vier Pfarrbezirke, deren Grenzen durch Beschluß des Presbyteriums bestimmt werden, sowie in eine Krankenhauspfarrstelle.

(2) Die Presbyterwahl erfolgt nach Stimmlisten und für jeden Pfarrbezirk besonders.

Gemeindeglieder, die gemäß § 10 den Dienst eines Nachbarpfarrers in Anspruch nehmen, können im Pfarrbezirk, in dem dieser Pfarrer Dienst tut, nach Maßgabe der Presbyterwahlordnung als Kandidaten bzw. Kandidatinnen aufgestellt werden.

Die Zahl der Presbyter bzw. Presbyterinnen je Pfarrbezirk der Gemeinde soll einheitlich sein.

## § 6

(1) In Fragen, die die besondere bekenntnismäßige Prägung betreffen, insbesondere in Fragen

- a) des Gottesdienstes und der Gottesdienststätten
- b) des Katechismusgebrauchs
- c) der Pfarrwahl
- d) der Änderung dieser Satzung

können sich die Presbyter bzw. Presbyterinnen in besonderen Presbyterversammlungen beraten.

(2) Zur Presbyterversammlung über Fragen des lutherischen Bekenntnisses gehören die Presbyter bzw. Presbyterinnen und Pfarrstelleninhaber bzw. Pfarrstelleninhaberinnen der Bezirke

- a) 1 (Katernberg I)
- b) 5 (Hombüchel)

Zur Presbyterversammlung über Fragen des reformierten Bekenntnisses gehören die Presbyter bzw. Presbyterinnen und Pfarrstelleninhaber bzw. Pfarrstelleninhaberinnen der Bezirke

- a) 3 (Friedhofskirche)
- b) 4 (Katernberg II)

(3) Inhaber von Funktionspfarrstellen, dafür gewählte Presbyter bzw. Presbyterinnen und Mitarbeiterpresbyter bzw. Mitarbeiterpresbyterinnen erklären in der jeweils ersten Sitzung des Presbyteriums, welcher Presbyterversammlung sie angehören wollen.

(4) Zu dieser Presbyterversammlung können Presbyter bzw. Presbyterinnen und Pfarrstelleninhaber bzw. Pfarrstelleninhaberinnen mit derselben Bekenntnisprägung aus anderen Gemeinden des Kirchenkreises Elberfeld beratend hinzugezogen werden.

(5) Die Versammlung wählt ihren Leiter selbst. Im übrigen bestimmt sich das Verfahren, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, nach den für das Presbyterium geltenden Vorschriften der Kirchenordnung.

(6) Von einer endgültigen Beschlußfassung im Presbyterium über Fragen

- a) des Gottesdienstes und der Gottesdienststätten
- b) des Katechismusgebrauchs
- c) der Pfarrwahl
- d) der Änderung dieser Satzung

ist Gelegenheit zu einer unverzüglichen Beratung nach § 5 der Verbandssatzung zu geben.

## § 7

(1) Werden in einer Beratung des Presbyteriums gegen einen Beschlußantrag Bedenken aus einer bekenntnismäßigen Prägung der Gemeinde geltend gemacht, so ist vor der Beschlußfassung einer Presbyterversammlung nach § 6 bis zur nächsten ordentlichen Sitzung des Presbyteriums Raum zu geben, wenn das von einem Viertel der bekenntniszugehörigen Presbyter bzw. Presbyterinnen beantragt wird.

(2) Schließt sich die Presbyterversammlung mit Dreiviertel ihres ordentlichen Mitgliederbestandes den Bedenken an, so kann das Presbyterium nur einen Beschluß fassen, der die Bedenken nicht berührt.

## § 8

Die Vertreter der Gemeinden in den bekenntnisgeprägten Einrichtungen und Vereinigungen wählt das Presbyterium auf Vorschlag der Presbyterversammlung.

## § 9

Vor einer Pfarrwahl müssen die Pfarrstellenbewerber bzw. Pfarrstellenbewerberinnen schriftlich bestätigen, daß sie bereit sind, ihren Dienst nach Maßgabe dieser Satzung zu versehen.

## § 10

Will ein Gemeindeglied aus Gründen des Bekenntnisses den Dienst eines Nachbarpfarrers bzw. einer Nachbarpfarrerin in Anspruch nehmen (KO Art. 77), so bedarf es lediglich einer einfachen Abmeldung beim zuständigen Pfarrer bzw. Pfarrerin. Die Abmeldung kann jederzeit zurückgenommen werden.

## § 11

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Wuppertal-Elberfeld, den 14. Oktober 1996

(Siegel)

Evangelische Kirchengemeinde  
Elberfeld-Nord  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 7. Januar 1997

(Siegel)  
Nr. 34356

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## Satzung des Fachausschusses für Umweltfragen (Bewahrung der Schöpfung) des Kirchenkreises Saarbrücken

### Präambel

Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung sind Ziele kirchlichen Handelns (Art. 5 KO). Zur Förderung insbesondere der ökologischen Aufgaben bildet die Kreissynode den synodalen Ausschuß für Umweltfragen als Fachausschuß im Sinne von Art. 152 KO.

## § 1

**Aufgaben des Fachausschusses für Umweltfragen**

Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören:

1. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in allen ökologischen Fragen,
2. Beratung der Gemeinden auf deren Wunsch oder im Auftrag von Kreissynode oder Kreissynodalvorstand,
3. Beteiligung bei Visiten der Gemeinden durch Einbeziehung eines Mitgliedes des Fachausschusses nach Aufforderung durch den Kreissynodalvorstand,
4. Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen kirchlichen und nichtkirchlichen Umwelteinrichtungen,
5. Beratung in ökologischen Fragen bei kreiskirchlichen Veranstaltungen nach Aufforderung durch die Kreissynode oder den Kreissynodalvorstand,
6. Information der Kreissynode über die Arbeit des Fachausschusses.

## § 2

**Rechte des Fachausschusses für Umweltfragen**

Zur Verwirklichung seiner Aufgaben erhält der Fachausschuß folgende Rechte:

1. Antragsrecht an die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in bezug auf Umweltfragen,
2. für die Planung und Koordinierung der Aufgaben des Fachausschusses das Recht, Auskünfte von den Kirchengemeinden des Kirchenkreises über Umweltfragen zu verlangen,
3. Verfügung über die Haushaltsmittel für Umweltfragen im Rahmen des kreiskirchlichen Haushaltsplans,
4. Recht zu öffentlichen Äußerungen und Erklärungen mit vorheriger Genehmigung der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes.

## § 3

**Zusammensetzung des Fachausschusses für Umweltfragen**

Dem Fachausschuß gehören an:

1. Die oder der gemäß Art. 152 KO von der Kreissynode gewählte Vorsitzende und die oder der gewählte stellvertretende Vorsitzende,
2. bis zu acht weitere von der Kreissynode gewählte Mitglieder. Zwei Mitglieder des Ausschusses sollen Kreissynodale sein. Der Umweltausschuß ist berechtigt, zu seinen Beratungen Sachkundige hinzuzuziehen.

## § 4

**Arbeitsweise des Fachausschusses für Umweltfragen**

1. Der Fachausschuß tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand dies verlangen.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden eine Woche vor der Sitzung. Der Kreissynodalvorstand wird eingeladen.
3. Der Fachausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder.
4. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist allen Ausschußmitgliedern und dem Kreissynodalvorstand zuzusenden.

## § 5

**Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die Änderung und Aufhebung der Satzung bedarf der Beschlußfassung durch die Kreissynode und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Festgestellt in der Sitzung des Kreissynodalvorstandes am 17. Oktober 1996

Beschlossen bei der Tagung der Kreissynode am 8./9. November 1996

(Siegel)

Kreissynodalvorstand  
des Kirchenkreises Saarbrücken  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 13. Januar 1997

(Siegel)  
Nr. 37385

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

### **Satzung für den Fachausschuß für Frauenfragen im Kirchenkreis St. Wendel**

Auf Grund von Artikel 152 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland beschließt die Kreissynode des Kirchenkreises St. Wendel folgende Satzung für den Fachausschuß für Frauenfragen:

**Präambel**

Mit Beschluß der Landessynode 1991 werden die Kirchenkreise und Gemeinden gebeten, die Arbeit an Fragen, die Frauen im Blick auf ihre Kirche bewegen, zu dem angestrebten Ziel der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche weiterzuführen.

Dies erfordert

- a) die inhaltliche Auseinandersetzung auf allen Ebenen des Kirchenkreises,
- b) die Begleitung und Unterstützung der Arbeit des landeskirchlichen Frauenreferates auf Kreiskirchenebene.

Zur Verwirklichung dieser Aufgaben wird ein Fachausschuß gebildet.

## § 1

**Gesamtverantwortung der Kreissynode**

1. Die Kreissynode trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst des Kirchenkreises auch im Bereich der Frauenarbeit. Sie ist zuständig für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung kirchlicher Frauenarbeit auf Kirchenkreisebene.
2. Die Kreissynode kann Entscheidungen des Ausschusses im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse ändern und aufheben.

## § 2

**Aufgaben**

Unbeschadet der festgelegten Gesamtverantwortung der Kreissynode hat der Ausschuß die Aufgaben:

1. Beratung des Kreissynodalvorstandes und der Kreissynode in Fragen der Frauenarbeit im Kirchenkreis.
2. Zusammenarbeit mit den anderen Fachausschüssen oder synodalen Arbeitskreisen sowie dem landeskirchlichen Frauenreferat.
3. Beratung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und Verfügung über die von der Kreissynode bereitgestellten Mittel für die Frauenarbeit im Rahmen der kirchlichen Verwaltungsvorschriften.
4. Jährliche Berichterstattung über den Stand der Arbeit an die Kreissynode.
5. Vertretung der Inhalte kirchlicher Frauenarbeit in der Öffentlichkeit.

### § 3

#### Rechte

Zur Verwirklichung seiner Aufgaben erhält der Frauenausschuß folgende Rechte:

1. Antragsrecht an die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand.
2. Anhörungsrecht bei Beratungen des Kreissynodalvorstandes bei Frauenfragen.

### § 4

#### Zusammensetzung des Ausschusses

- (1) Dem Fachausschuß für Frauenarbeit sollen angehören:
1. die von der Kreissynode berufene Synodalbeauftragte für Frauenhilfe,
  2. bis zu acht Vertreterinnen aus den Gemeinden; jede Region des Kirchenkreises sollte vertreten sein, dabei sind haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen angemessen zu berücksichtigen,
  3. ein/e Vertreter/in aus dem Kreissynodalvorstand, wobei vom Kreissynodalvorstand vorrangig eine Frau zu benennen ist,
  4. bis zu vier, vom Fachausschuß zu benennende, sachkundige Vertreterinnen, die mit den unterschiedlichsten Feldern von Frauenarbeit vertraut sind.  
Darunter sollte eine Pfarrfrau sein.
- (2) Wenigstens eines der in Abs. 1 genannten Mitglieder des Ausschusses sollte Theologin sein.
- (3) Dem Ausschuß können bis zu zwei Männer angehören.
- (4) Mit dem Ausschußvorsitz oder der Stellvertretung werden Frauen betraut.

### § 5

#### Arbeitsweise

- (1) Der Ausschuß trifft sich mindestens vierteljährlich. Er muß einberufen werden, wenn die Vorsitzende es für erforderlich hält oder ein Drittel der Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es verlangen.
- (2) Für die Einladungen zu den Sitzungen, Verhandlungen und Beschlußfassungen des Ausschusses gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien sinngemäß.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Zu den Ausschußsitzungen können Gäste eingeladen werden.
- (4) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die innerhalb von vier Wochen nach den Sitzungen den Mitgliedern und dem Kreissynodalvorstand zuzusenden ist.

### § 6

Weitere Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes bedarf.

### § 7

#### Überprüfung der Satzung

Diese Satzung hat der Ausschuß für Frauenarbeit spätestens zwei Jahre nach der Verabschiedung zu überprüfen und ggf. der Kreissynode Veränderungen vorzuschlagen.  
In jedem Fall ist der Kreissynode nach zwei Jahren ein Zwischenbericht vorzulegen.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die Kreissynode und Genehmigung durch die Kirchenleitung an dem ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Kalendermonats in Kraft.

Dörrenbach, den 9. November 1996

(Siegel)

Der Kreissynodalvorstand  
des Kirchenkreises St. Wendel  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 13. Januar 1997

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb von Kindertagesstätten (Kindergärten) im Bereich des Kirchspiels Honnefeld

### Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

### § 2

#### Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist

- a) der Kindergarten in Straßenhaus und
- b) der Kindergarten in Oberhonnefeld.

§ 3 erhält folgende Fassung:

### § 3

#### Trägerschaft

- (1) Die Kirchengemeinde ist Träger für die beiden Kindergärten des Kindergarten-Zweckverbandes Honnefeld in Straßenhaus und Oberhonnefeld.
- (2) Die Trägerschaft umfaßt
- a) alle mit dem laufenden Betrieb der Kindergärten in Zusammenhang stehenden Entscheidungen und deren Ausführung,
  - b) Ersatzbeschaffung für Einrichtungsgegenstände und Spielgeräte im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan vorgesehenen Mittel,
  - c) die Beantragung der Zuschüsse bei den nach dem Kindertagesstättengesetz vorgesehenen Zuschußgebern (derzeit Land Rheinland-Pfalz und Kreis Neuwied als Träger des Jugendamtes),

- d) die Einziehung der Elternbeiträge und ggf. erzielbaren Elternbeitrags-Ausfalleistungen und  
 e) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung des erforderlichen Personals, soweit keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

(3) Die Trägerschaft umfaßt nicht die Instandhaltung sowie weitere Baumaßnahmen an den Kindergärten in Oberhonnefeld und Straßenhaus. Hierfür ist als Eigentümer der Kindergarten-Zweckverband Honnefeld zuständig.

(4) Vorschläge für Instandsetzungs- und Modernisierungs- sowie bauliche Unterhaltungsmaßnahmen, die in die Haushaltspläne des Zweckverbandes aufgenommen werden sollen, sind für beide Kindergärten vom Kindergarten-Fachausschuß und vom Presbyterium dem Zweckverband rechtzeitig vor Beginn des neuen Haushaltsjahres einzureichen.

§ 7 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

#### Artikel 2

Diese Vereinbarung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Rengsdorf/Oberhonnefeld, den 9. Mai / 20. Juni 1996

(Siegel) Kindergarten-Zweckverband  
 Honnefeld  
 gez. Unterschriften

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde  
 Honnefeld  
 gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 14. Januar 1997

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland  
 Nr. 31990 Das Landeskirchenamt

### Meldung zur besonderen Prüfung für Gemeindemissionare zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer

Nr. 471 Az. 13-1-4-5 Düsseldorf, 14. Januar 1997

Unter Hinweis auf die Prüfungsordnung für die besondere Prüfung für Gemeindemissionare zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer vom 7. Dezember 1989 – KABI. 2/1990 S. 22 – bitten wir die Gemeindemissionarinnen/Gemeindemissionare, die im September 1997 als Gemeindemissionarinnen/Gemeindemissionare tätig sein werden, dann seit mindestens zehn Jahren ordiniert sind und eine mindestens zehnjährige Berufstätigkeit als Gemeindemissionarin/Gemeindemissionar nachweisen können, um ihre Meldung zur besonderen Prüfung.

Die Prüfungen finden in der Zeit vom 15. bis 19. September 1997 in Düsseldorf statt. Sie werden für die einzelnen Prüflinge am Nachmittag beginnen und am anderen Tag mittags zu Ende gehen.

**Meldesluß ist am 10. Juni 1997.**

Meldeformulare können beim Landeskirchenamt angefordert werden (auch telefonisch: 02 11 / 45 62-261).

Das Landeskirchenamt

### Passionsgottesdienstkollekte für die Theologische Hochschule Jakarta

Nr. 37241 Az. 14-6-2-5

Düsseldorf, 16. Januar 1997

Die Theologische Hochschule Jakarta/Indonesien verfolgt zwei Ziele: Die Ausbildung von Gemeindepfarrern und von theologischen Dozenten. 1934 wurde sie gegründet und entwickelte sich sehr schnell zu einer Bildungsstätte für Pastoren, die weite Teile der indonesischen Christenheit mit Gemeindepfarrern versorgte. Den heutigen Schwerpunkt bildet die Frage nach einer Theologie, die in Ausformung und Zeugnis den indonesischen Lebensverhältnissen gerecht wird.

Es studieren rund 200 Studenten und Studentinnen von den verschiedenen Inseln Indonesiens an dieser Hochschule. Sie werden von 13 hauptamtlichen und 12 nebenamtlichen Dozenten unterrichtet.

Die Studenten und Studentinnen aus den sehr unterschiedlichen Kulturen Indonesiens leben in Internaten zusammen. So haben sie die Möglichkeit, stammesbezogene Spannungen zu überbrücken, und die Wichtigkeit der Einheit unter den vielen indonesischen Kirchen als notwendige Aufgabe ihrer späteren Arbeit zu erkennen.

Finanziell kann sich diese Hochschule nicht tragen. Die Hilfe von außen bleibt Notwendigkeit.

Das Landeskirchenamt

### Informationen über Fortbildungslehrgänge für Küsterinnen und Küster

Nr. 35445 Az. II/13-14-1-1

Düsseldorf, 17. Januar 1997

- I. Da es in letzter Zeit zunehmend zu Unsicherheiten darüber gekommen ist, ob der für die Küsterlehrgänge erhobene Teilnehmerbeitrag von den Kirchengemeinden zu tragen ist, geben wir dazu folgende Hinweise:

Die Küsterlehrgänge werden von der Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küster in unserem Auftrag und in Abstimmung mit uns durchgeführt.

Es handelt sich um insgesamt 160 Unterrichtsstunden, die in vier Abschnitten von je 40 Unterrichtsstunden (eine Woche) gegeben werden. Im Regelfall erstrecken sich die vier Abschnitte auf zwei Jahre.

In den Lehrgängen werden Grundkenntnisse in Bibelkunde, Liturgie, Kirchengeschichte und Kirchenrecht sowie praktische Kenntnisse für die Pflege der Gebäude und Außenanlagen vermittelt.

Da es für den Küsterberuf keine „Grundausbildung“ gibt, ist die Vermittlung dieser Kenntnisse dringend erforderlich. Aus diesem Grund sind die Küsterinnen und Küster nach § 17 Abs. 1 der Küsterordnung verpflichtet, innerhalb der ersten fünf Jahre ihres Dienstes an einem Küsterlehrgang teilzunehmen. Auch die dort gewählte „Sollbestimmung“ bedeutet eine Verpflichtung, wenn nicht im Einzelfall gewichtige Gründe die Nichtteilnahme rechtfertigen.

Die Kostenregelung ergibt sich aus § 23 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes – kirchliche Fassung (LRKG-KF). Da sich der erfolgreiche Abschluß der Lehrgänge auch auf die Vergütung auswirken kann und insoweit auch ein Interesse der Küsterinnen und Küster an der Teilnahme besteht, handelt es sich trotz der oben geschilderten Verpflichtung dabei nicht um Dienstreisen, sondern um Reisen zum Zwecke der

Fortbildung im Sinne dieser Bestimmung. Nach Nr. 2.3 und Nr. 3.2.2 der Verwaltungsvorschriften ergibt sich in diesen Fällen die Erstattung der notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegung unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis bis zur Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes sowie der Fahrtkosten.

Unter Berücksichtigung des üblichen Lehrgangsablaufes und des derzeitigen Teilnehmerbeitrages von 340,- DM ergibt sich im Regelfall je Lehrgangsabschnitt als häusliche Ersparnis ein Eigenanteil von 35,20 DM (gem. § 9 Abs. 6 LRRG-KF 20 % des vollen Tagegeldes von 33,- DM = 6,60 DM x 5 Tage = 33,- DM sowie 2,20 DM für den Anreisetag), der von den Küsterinnen und Küstern selbst zu tragen ist.

Für die von der Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küster durchgeführten Rüstzeiten gelten die obigen Ausführungen entsprechend.

- II. Die uns von der Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küster mitgeteilten Termine der im Jahre 1997 durchgeführten Lehrgänge geben wir nachstehend bekannt:

#### Lehrgang „I/97“

Teil I vom 9. – 14. März 1997  
 Teil II vom 2. – 7. November 1997  
 Teil III vom 22. – 27. März 1998  
 Teil IV vom 1. – 06. November 1998

Die Themen der einzelnen Lehrgangsteile sind:

Teil I:

Einführung in den Küsterdienst;  
 Altardienst;  
 Blumenschmuck in Kirche und Gemeindehaus;  
 Bibelkunde;  
 Erhaltung und Pflege kirchlicher Gebäude;  
 Wirtschaftliche Reinigung;  
 Ökologische Reinigung;  
 Glockentechnik / Turmuhren / Uhrenanlagen;  
 Küsterordnung.

Teil II:

Bibelkunde: (Altes und Neues Testament);  
 Mit der Kirchenordnung leben: (Taufe, Konfirmation, Trauung, Beerdigung);  
 Die agendarische Ordnung unseres Gottesdienstes;  
 Gesangbuchkunde;  
 Umgang mit Beschallungsanlagen;  
 Erhaltung und Pflege gärtnerischer Anlagen;  
 Erste Hilfe bei Unfällen in Kirche und Gemeindehaus;  
 Versammlungsstättenverordnung.

Teil III:

Aufbau der Evangelischen Kirche im Rheinland nach der Kirchenordnung;  
 Geschichte der Evangelischen Kirche im Rheinland;  
 Zweige der Gemeindegliederung;  
 Aufgaben kirchlicher Publizistik;  
 Presbyterial-synodale Ordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland;  
 Unfallverhütung am Arbeitsplatz;  
 Erhaltung und Pflege technischer Geräte;  
 (Moderne Medien und kleine Reparaturen);  
 Schaukastengestaltung.

Teil IV:

Bibelkunde: (Auslegung und Erarbeitung eines Bibeltextes. Vorbereitung einer Andacht);

Verwaltung der Gemeinde;  
 Versicherungsrecht für Kirche und Gemeindehaus;  
 Dienstrecht der kirchlichen Mitarbeiter;  
 Anwendung von Organisationstechniken zur Vorbereitung von Veranstaltungen;  
 Sektenkunde: Alte und neue Sekten;  
 Die Evangelische Kirche in der Ökumene;  
 Das Berufsbild des Küsters in der heutigen Zeit.

**Dieser Lehrgang hat seine Teilnehmerzahl erreicht.**

Außerdem wird für Küsterinnen und Küster, die an den Lehrgangsteilen I bis IV teilgenommen haben, angeboten:

#### Sonderkurs (Lehrgang V):

vom 2. – 7. März 1997

Thema: Umgang mit Menschen

Die weiteren Teile der Lehrgänge „I/96“ und „I / 96 E“ (vgl. KABI. 1996, S. 59/60 und 235/236) finden zu folgenden Terminen statt:

#### Lehrgang „I/96“

Teil III vom 9. – 14. März 1997  
 Teil IV vom 2. – 7. November 1997

#### Lehrgang „I/96 E“

Teil II vom 2. – 7. März 1997  
 Teil III vom 9. – 14. November 1997  
 Teil IV vom 15. – 20. März 1998

Alle Lehrgänge finden statt im:

**Kurhaus Windeck, Weyerbuschstraße  
 51570 Windeck-Leuscheid**

Zuständig für Anfragen ist:

**Kurt Heuwold  
 Wilhelmring 57  
 42349 Wuppertal  
 Telefon (02 02) 40 14 68**

Die Teilnehmerbeiträge der einzelnen Lehrgangsabschnitte betragen unter Berücksichtigung des landeskirchlichen Zuschusses 340,- DM zuzüglich Fahrtkosten. Der Teilnehmerbeitrag für den Sonderkurs beträgt 350,- DM zuzüglich Fahrtkosten.

Nach § 18 Abs. 2 der Küsterordnung ist der Küsterin oder dem Küster für die Teilnahme Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge zu gewähren. Es bestehen keine Bedenken, für den Sonderkurs entsprechend zu verfahren.

Das Landeskirchenamt

### **Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltung- setzen eines Kirchensiegels**

Nr. 35893 Az. V/11-5-5 Düsseldorf, 16. Januar 1997  
 Kreuzkirchengemeinde Elberfeld

Durch die Aufhebung der 1. Pfarrstelle wird das Siegel der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde Elberfeld, Kirchenkreis Elberfeld, rückwirkend zum 1. September 1995, außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt. Das Siegel trägt einen Punkt als Beizeichen.

Das Landeskirchenamt

## Personal- und sonstige Nachrichten

### Ordiniert:

Pastor im Hilfsdienst **Andreas Beck** am 15. Dezember 1996 in der Kirchengemeinde Gummersbach.

Pastor im Hilfsdienst **Volker Gundlach** am 15. Dezember 1996 in der Kirchengemeinde Duisburg-Wanheimerort.

Pastor im Hilfsdienst **Otmar Hahn** am 12. Januar 1997 in der Friedens-Kirchengemeinde Rheinhausen.

Pastor im Hilfsdienst **Reimund Lenth** am 8. Dezember 1996 in der Kirchengemeinde Hückeswagen.

Pastorin im Hilfsdienst **Mechthilde Löttgers** am 15. Dezember 1996 in der Kirchengemeinde Hülsenbusch.

Pastor im Hilfsdienst **Christian Neu** am 15. Dezember 1996 in der Kirchengemeinde Oberbieber.

Pastorin im Hilfsdienst **Uta Saueressig** am 8. Dezember 1996 in der Kirchengemeinde Volksdorf, Nordelbische Ev.-Luth. Kirche.

Pastor im Hilfsdienst **Thomas Werner** am 14. Dezember 1996 in der Kirchengemeinde Koblenz-Lützel.

### Ordiniert als Predigthelfer/Predigthelferin:

Predigthelferin **Beate Haude**, Kirchengemeinde Aachen, Gemeindebereich 5, Kirchenkreis Aachen, am 17. November 1996.

Predigthelfer **Hans Joachim Kirstein**, Kirchengemeinde Waldalgesheim, Kirchenkreis An Nahe und Glan, am 8. Dezember 1996.

Predigthelfer **Dr. Jürgen Marckwort**, Ev.-ref. Kirchengemeinde Neviges, Kirchenkreis Niederberg, am 15. Dezember 1996.

Predigthelfer **Ralf Marschner**, Kirchengemeinde Neukirchen, Kirchenkreis Moers, am 1. Dezember 1996.

### Erneute Übertragung der in der Ordination begründeten Rechte:

Gemäß § 70 Abs. 1 Pfarrerdienstgesetz wurden dem ehemaligen Pastor im Hilfsdienst **Enno Bürger** die in der Ordination begründeten Rechte unter dem Vorbehalt des Widerrufs erneut übertragen.

### Berufen/Pfarrstellen:

Ehemaliger Pastor im Hilfsdienst **Christoph Döhrer** zum Pfarrer der Kirchengemeinde Baesweiler, Kirchenkreis Aachen. Gemeindeverzeichnis S. 89.

Pastorin im Sonderdienst **Inga Bödeker** zur Pfarrerin der Lukas-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 197.

Pfarrerin **Susanne Frenzen** zur Pfarrerin des Stadtkirchenverbandes Essen (Verbandspfarrstelle für Frauenarbeit). Gemeindeverzeichnis S. 249.

Pastor im Hilfsdienst **Ingo Reuter** zum Pfarrer der Kirchengemeinde Rheydt, Kirchenkreis Gladbach (10. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 291.

Pfarrerin **Ulrike Cyganek** zur Inhaberin der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Porz, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch. Gemeindeverzeichnis S. 371.

Pfarrer **Rolf Theobald** zum Inhaber der 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Porz, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch. Gemeindeverzeichnis S. 371.

Ehemalige Pastorin im Hilfsdienst **Elke Mielke** zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Dabringhausen, Kirchenkreis Lennep. Gemeindeverzeichnis S. 401.

Pastor im Sonderdienst **Dr. Dr. Beroald Thomassen** zum Pfarrer des Kirchenkreises Leverkusen (16. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 413.

Pastor im Hilfsdienst **Jan Busse** zum Pfarrer der Kirchengemeinde St. Augustin-Menden, Kirchenkreis An Sieg und Rhein. Gemeindeverzeichnis S. 512.

Pastor im Hilfsdienst **Jochen Schulze** zum Pfarrer der Kirchengemeinde Wald, Kirchenkreis Solingen (8. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 542.

### Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers **Erwin Bonn**, Bücken, zum Assessor; der Pfarrerin **Anne-Marie Pfeiffer**, Idar, zur 1. Stellvertreterin des Skriba und der Pfarrerin **Sabine Heiter**, kreiskirchliche Pfarrstelle, zur 2. Stellvertreterin des Skriba des Kirchenkreises Birkenfeld.

Die Wahl des Pfarrers **Roland Rust**, Kölschhausen, zum Assessor; des Pfarrers **Manfred Kimpel**, Waldsolms-Nord, zum 1. Stellvertreter des Skriba und der Pfarrerin **Dorothea Köller**, Burgsolms, zur 2. Stellvertreterin des Skriba des Kirchenkreises Braunsfeld.

Die Wahl des Pfarrers **Michael Heering**, Essen-Altstadt-Ost, zum Assessor; des Pfarrers **Alfred Käunicke**, Stadtkirchenverband, zum 1. Stellvertreter des Skriba und der Pfarrerin **Susanne Frenzen**, Essen-Frohnhausen, zur 2. Stellvertreterin des Skriba des Kirchenkreises Essen-Mitte.

Die Wahl der Pfarrerin **Annegret Helmer**, Essen-Margaretenhöhe, zur Assessorin; der Pfarrerin **Carolina Baltes**, Essen-Heidhausen, zur 1. Stellvertreterin des Skriba und des

Pfarrers Günter Graßmann, Königssteede, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Essen-Süd.

Die Wiederwahl des Pfarrers Dr. Stephan Bitter, Erlöser-Kirchengemeinde Bad Godesberg, zum Superintendenten und die Wahl des Pfarrers Dr. Eberhard Kenntner, Rheinbach, zum Skriba des Kirchenkreises Bad Godesberg.

Die Wahl des Pfarrers Heinz Schröder, Kleve, zum Assessor; der Pfarrerin Marie-Luise Wittich, Sonsbeck, zur 1. Stellvertreterin des Skriba und des Pfarrers André van de Bruck, Kevelaer, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Kleve.

Die Wahl des Pfarrers Uwe Kaiser, Gemeindeverband Krefeld, zum Assessor; des Pfarrers Hartmut Siebel, Viersen, zum 1. Stellvertreter des Skriba und der Pfarrerin Anke Brüggemann-Diedrichs, Krefeld-Ost, zur 2. Stellvertreterin des Skriba des Kirchenkreises Krefeld.

Die Wiederwahl des Pfarrers Hartmut Eigemann, Sobornheim, zum Superintendenten und des Pfarrers Eckhart Eichholz, Johannes-Kirchengemeinde Bad Kreuznach, zum Skriba des Kirchenkreises An Nahe und Glan.

Die Wiederwahl der Pfarrerin Ute Vos, Wiebelskirchen, zur Superintendentin und die Wahl des Pfarrers Karl-Heinz Holzmann, Sulzbach, zum Skriba des Kirchenkreises Ottweiler.

#### **Berufen/Beamtenstellen:**

Pastor Martin Ahrens in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Stadtkirchenverband Essen eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor im Hilfsdienst Christoph Breer in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Gemeindeverband Ev. Kirchengemeinden in Rheinhausen, Kirchenkreis Moers, eingerichtete Sonderdienststelle.

Ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Wiebke Dorando in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Weilerswist, Kirchenkreis Bad Godesberg, eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastorin im Hilfsdienst Nanette Gosling in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Essen-Rellinghausen, Kirchenkreis Essen-Süd, eingerichtete Sonderdienststelle.

Ehemaliger Pastor im Hilfsdienst Josef Groß in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreisverband Düsseldorf eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Wolfgang Haid vom Rechnungsprüfungsamt der Kirchenkreise Duisburg-Süd, Kleve, Moers und Wesel, zum Kirchenverwaltungs-Amtmann.

Studienrätin z. A. i. K. Silke Hillert vom Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen, unter Ernennung zur Studienrätin i. K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin Astrid Hiob in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Waldbröl, Kirchenkreis An der Agger, eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Gerhard Kamphöfner vom Rechnungsprüfungsamt der Düsseldorfer Kirchenkreise zum Kirchenverwaltungsrat. Gemeindeverzeichnis S. 187/195/203.

Ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Barbara Kohlgrüber in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Norf-Nievenheim, Kirchenkreis Gladbach, eingerichtete Sonderdienststelle.

Ehemaliger Pastor im Hilfsdienst Burkhard Kuban in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Gemeindeverband Mönchengladbach, Kirchenkreis Gladbach, eingerichtete Sonderdienststelle.

Oberstudienrätin i. K. Annegret Locher, Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen, zur Studiendirektorin i. K.

Kirchengemeinde-Amtsinspektorin Birgit Röhrig von der Kirchengemeinde Homberg, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, zur Kirchengemeinde-Inspektorin.

Ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Susanne Schneiders-Kuban in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Gemeindeverband Mönchengladbach, Kirchenkreis Gladbach, eingerichtete Sonderdienststelle.

Oberstudienrat i. K. Werner Simon, Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen, zum Studiendirektor i. K.

Lehrerin z. A. i. K. Ulrike Tegtmeyer, Wilhelmine-Fliedner-Realschule in Hilden, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Lehrerin i. K.

#### **Entlassen:**

Pastorin Angela Böß nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1996.

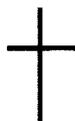
Pastorin Frauke Flöth-Paulus nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 2. Dezember 1996.

Pastor Friedrich Hehl nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1996.

Pastor Christian Puschke nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1996.

Pastor im Sonderdienst Wolfgang Schütte mit Ablauf des 6. Februar 1997 durch Zeitablauf.

Pastor Dr. Dr. Beroald Thomassen mit Ablauf des 31. Dezember 1996 wegen Berufung zum Pfarrer.



*„Gott hat uns errettet von der Macht der Finsternis und hat uns versetzt in das Reich seines lieben Sohnes.“  
Kolosser 1, 13*

#### **Aus diesem Leben wurden abberufen:**

Landeskirchenrat i. R. Johannes Brückmann am 23. Januar 1997 in Wuppertal, geb. am 28. Juli 1915 in Biersdorf (Kreis Altenkirchen, Westerwald), ordiniert am 19. Juli 1942 in Dorlar.

Pfarrer i. R. Hans Paul Roßkoth am 13. Dezember 1996 in Wuppertal, zuletzt Pfarrer in Wuppertal-Wichlinghausen, geboren am 21. Juli 1927 in Millrath, ordiniert am 18. September 1955 in Solingen.

Pfarrer i. R. Jens Peter Vosgerau am 12. Dezember 1996 in Friedberg, zuletzt Pfarrer in Leun, geboren am 15. Dezember 1933 in Neunkirchen (Saar), ordiniert am 27. Mai 1962 in Leun.

#### **Eintritt in den Ruhestand:**

Oberkirchenrat Dr. h.c. (H) Nikolaus Becker zum 1. März 1997.

Pfarrer Friedrich Otto Breer, Kirchenkreis An der Agger (5.Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. März 1997. Gemeindeverzeichnis S. 97.

Oberkirchenrat Erhard Krause zum 1. März 1997.

Oberkirchenrat Hans-Ulrich Stephan zum 1. März 1997.

#### **Pfarrstellenaufhebungen:**

In der Vereinigt-Evangelischen Gemeinde Unterbarmen-Ost, Kirchenkreis Barmen, wird mit Wirkung vom 1. August 1997 die 4. Pfarrstelle aufgehoben. Gemeindeverzeichnis S. 124.

In der Vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Gemark in Wuppertal-Barmen, Kirchenkreis Barmen, wird mit Wirkung vom 1. Juli 1997 die 4. Pfarrstelle (Gemeindedienst für Weltmission) aufgehoben. Gemeindeverzeichnis S. 128.

In der Kirchengemeinde Hamborn, Kirchenkreis Duisburg-Nord, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1997 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 216.

#### **Pfarrstellenerrichtung:**

In der Kirchengemeinde Euskirchen, Kirchenkreis Bad Godesberg, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1997 eine 3. Pfarrstelle mit der Auflage, daß die Besetzung nur im eingeschränkten Dienstverhältnis mit 50 % möglich ist, errichtet worden.

#### **Pfarrstellenausschreibungen:**

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kranenburg, Kirchenkreis Kleve, ist zum 1. Juli 1997 wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 320. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Kleve, Niersstraße 1, 47574 Goch, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hilgen-Neuenhaus, Kirchenkreis Lennep, ist zum 1. November 1997 mit der Auflage, daß die Besetzung nur im eingeschränkten Dienstverhältnis mit 50 % möglich ist, auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 401. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bergische Diakonie Aprath, Kirchenkreis Niederberg, ist zum 1. April 1997 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers und der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 453. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Niederberg, Lortzingstraße 7, 42549 Velbert, zu richten.

#### **Stellenausschreibungen:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Christuskirchengemeinde in Düsseldorf sucht für ihre – durch Stellenwechsel freigewordene und möglichst bald wieder zu besetzende – hauptberufliche A-Stelle an der Christuskirche eine(n) A- oder B-Kirchenmusiker(in). Wir wünschen uns in der/dem Bewerber(in) eine(n) Mitarbeiter(in), die/der die Kirchenmusik als Verkündigung der zentralen Botschaft von der Erlösung und Rettung durch Jesus Christus ausübt. Zu den Aufgaben gehören: die musikalische Gestaltung der Gottesdienste; die Ermutigung und Anleitung der Gemeinde zum Lobpreis Gottes in alten und neuen Liedern; die Leitung der bestehenden Kantorei; die Durchführung von Kirchenmusiken; die Weiterführung der Kinderchor-Arbeit und der Instrumentalkreise (Flöten, Orff-Instrumente), möglicherweise auch der musikalischen Früherziehung; Mitwirkung bei anderen Gemeindeveranstaltungen. An Instrumenten sind vorhanden: Orgel aus dem Jahre 1957, gebaut von K. Schuke, Berlin (3 Manuale, 43 Register, mechanische Traktur), ein 1995 restauriertes Orgel-Positiv in der Kirche, Klavier im Probenraum und anderen Gemeinderäumen, umfangreiches Orff-Instrumentarium, Chornotenbibliothek. Die lebendige Christuskirchengemeinde liegt in einem Stadtteil (Oberbilk und Flingern-Süd) mit gemischer Bevölkerung am Rande der Innenstadt in Nähe des Hauptbahnhofs. Sie hat ca. 7.000 Gemeindeglieder, drei Pfarrstellen (zwei an der Christuskirche, eine an der Versöhnungskirche). Es handelt sich um eine Vollbeschäftigung (38,5 Std.). Die Vergütung erfolgt nach den Richtlinien der Rheinischen Landeskirche (BAT-KF). Bei Bedarf ist die Gemeinde bei der Wohnungssuche behilflich. Auskunft erteilen gern: Kantorin Manuela Backeshoff, Sonnenstraße 58, 40227 Düsseldorf, Telefon (02 11) 77 32 58 und Pfr. Stephan Sticherling, Borsigstraße 12 a, 40227 Düsseldorf, Telefon (02 11) 7 80 26 30. Wir freuen

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (PLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 45,- DM. Einzelexemplar 4,50 DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

**Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

en uns auf Ihre Bewerbung, die Sie uns bitte mit den üblichen Unterlagen bis zum 31. März 1997 zuschicken möchten, und zwar an: Presbyterium der Ev. Christuskirchengemeinde, Sonnenstraße 58, 40227 Düsseldorf.

Die Kirchengemeinde Waldniel sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n hauptamtliche/n B-Kirchenmusiker/in (Vollzeit oder Teilzeit). Die Gemeinde liegt im Naturpark Schwalmtal am Niederrhein in Schwalmtal mit Außenbezirken in Niederkrüchten und Wegberg-Merbeck. Schwalmtal liegt direkt an der A 52, so daß die Städte Mönchengladbach, Viersen, Düsseldorf und Krefeld sowie Roermond in den Niederlanden schnell zu erreichen sind. Alle Schularten sind am Ort (außer Gesamtschule). Unsere Diasporagemeinde mit zwei Pfarrstellen hat 3.700 Gemeindeglieder. In den beiden Gemeindezentren Waldniel (1982, mit Hofkirche 1667) und Amern (1967) ist regelmäßig Gottesdienst. Zu Ihren Aufgaben gehören: die musikalische Gestaltung der Gottesdienste (auch mit Schulen, Jugendlichen und Kindern); die Leitung von Kirchen- und Posaunenchor; vokale und instrumentale Arbeit im Kinder- und Jugendbereich; die Durchführung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen. Vorhanden sind: eine neue Orgel (Prengel) mit 8 Registern in Amern; eine gemietete Orgel (Sauer/FfO. mit 4 Registern) in Waldniel, die bald durch ein neues Instrument ersetzt wird; ein neues Klavier; ein Keyboard; Instrumente für den Posaunenchor; geeignete Übungsräume in beiden Gemeindezentren. Wir wünschen uns, daß Sie in der Gemeinde Freude an Musik fördern und wecken in Offenheit für traditionelle und neuere Kirchenmusik. Wir hoffen, daß Ihnen der Aufbau musikalischer Arbeit auch mit Kindern und Jugendlichen gelingt. Wir sehen es gerne, wenn Sie Ihren Gaben entsprechend in der Arbeit besondere Akzente setzen. Die Vergütung erfolgt nach dem in der Landeskirche gültigen Tarif. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich. Bewerbungen richten Sie innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Waldniel, z. Hd. von Herrn H. J. Schwabe, Lange Straße 50, 41366 Schwalmtal, Telefon (0 21 63) 26 38. Auskunft erteilt auch gerne unser Pfarrerehepaar Bressler, Telefon (0 21 63) 44 86.

### Literaturhinweise

Christiane Zangs (Hrsg.): „**Mit Psalter und Harfe ( . . )**“. (Eine Ausstellung zur Geschichte des Gesangbuches). Städtisches Museum Schloß Rheydt 1. 12. 96 bis 2. 2. 97. Anlässlich der Einführung des neuen Evangelischen Gesangbuches. Mönchengladbach: Städt. Museum Schloß Rheydt 1996. 55 S., Abb.

Holger Ueberholz: Reformatorische Aufbrüche im Wuppertal. **Gräfraths Protestanten zwischen 1588 und 1906 im regional-geschichtlichen Kontext.** Solingen 1996. 130 S.

**90 Jahre Evangelische Kirchengemeinde Landsweiler-Schiffweiler 1906-1996.** Hrsg. vom Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Landsweiler-Schiffweiler 1996. ca. 70 S., Abb.

**450 Jahre evangelische Predigt im Viertäleregebiet 1546-1996.** Hrsg. von den Ev. Kirchengemeinden Bacharach-Steeg und Oberdiebach-Manubach 1996. 38 S., Abb.

Einbert-Jan Langevoort: **Gottfried Hötzel.** Ein Mann und eine Stimme. Eine biographische Studie, hrsg. von der Ev. Kirchengemeinde Düsseldorf-Heerdt unter Mitarbeit von Michael Fügen. Waltrop: Spenner 1996. 148 S., 1 Abb.

**Diakonische Einrichtungen im Rheinland.** Hrsg.: Diakonisches Werk der Ev. Kirche im Rheinland. Düsseldorf: Selbstverlag des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche im Rheinland 1996. VIII, 735 S.

Ulrich Laepple und Hans-Hermann Pompe (Hrsg.): Kleine Schritte wagen. **Der Alltag der Evangelisation. Festschrift für Albrecht Busch,** Landespfarrer für Evangelisation der Evangelischen Kirche im Rheinland. Zum Abschied aus dem Volksmissionarischen Amt am 17. November 1996. Düsseldorf: Volksmissionarisches Amt der Ev. Kirche im Rheinland 1996. 252 S., 1 Abb.

### Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland auf CD-ROM

Nr. 1882 Az. ZD/21-6-2

Düsseldorf, 22. Januar 1997

Ab sofort ist die Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland auf CD-ROM auf dem Stand der 23. Ergänzungslieferung lieferbar.

Bezugsadresse:

ECON Management Service GmbH,  
Freiherr-vom-Stein-Straße 167, 45133 Essen,  
Telefon (02 01) 47 10 44, Fax (02 01) 44 44 25.

Weitere Auskünfte:

Frau Schnee, ECON Management Service GmbH

Das Landeskirchenamt